

# VEREINSSTATUTEN

## PLATTFORM SEXUELLE BILDUNG

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (01) Der Verein führt den Namen „Plattform Sexuelle Bildung“.
- (02) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten überwiegend auf ganz Österreich aber auch auf internationale Ebene.

### § 2: Vereinszweck

- (01) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (02) Zweck des Vereins ist die Etablierung, Weiterentwicklung und Förderung der Sexualpädagogik, sexueller Bildung und damit zusammenhängender Inhalte in Bildung und Pädagogik, Gesellschaft, und Wissenschaft und Forschung durch
  - a) die Information der Öffentlichkeit und die Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit sexualpädagogisch relevanten Themen, insbesondere auch mit aktuellen Entwicklungen in der Sexualpädagogik
  - b) die Vertretung, Vernetzung und Förderung der Kooperation von unterschiedlichen Berufsgruppen im Bereich der sexuellen Bildung sowie die Förderung des Austausches zwischen praktisch und wissenschaftlich tätigen Sexualpädagog\*innen.
  - c) die Förderung sexueller Bildung und einer Professionalisierung der sexualpädagogischen Praxis unter Berücksichtigung sexualpädagogischer, antidiskriminatorischer und wissenschaftlicher Standards.
  - d) die Förderung der Institutionalisierung der Sexualpädagogik und der sexuellen Bildung in primären, sekundären und tertiären Bildungseinrichtungen sowie informellen Bildungskontexten im gesamten Lebensverlauf
  - e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung zu sexualpädagogischen Inhalten und im Bereich der sexuellen Bildung
  - f) die Förderung des internationalen sexualpädagogischen Austauschs
  - g) Förderung einer kritischen sexualpädagogischen und sexualwissenschaftlichen Forschung.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (01) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (02) Der Zweck wird verwirklicht durch
  - a) Veranstaltungen, insbesondere Vernetzungstreffen, Vorträge, Tagungen und Fortbildungen

- b) Öffentlichkeitsarbeit und Publikation von Stellungnahmen zu aktuellen sexualpädagogischen Entwicklungen
  - c) Die Publikation sexualpädagogischer Beiträge und Schriften zu sexueller Bildung
  - d) Die Beratung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen durch Bereitstellung von Expert\*innenwissen
  - e) Einrichtung von themenspezifischen Arbeitsgruppen.
- (03) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - d) Förderungen aus öffentlicher Hand.

Die finanziellen Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet und es werden aus Überschüssen keine Gewinne erzielt.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (01) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Sofern die genannten Kriterien (in Punkt a bis c) für eine Mitgliedschaft erfüllt sind, steht der Verein grundsätzlich alle interessierten Personen offen und beschränkt sich nicht auf bestimmte Personen oder auf eine begrenzte Anzahl an Personen.
- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich auf dem Gebiet der sexuellen Bildung, Sexualpädagogik, Sexualpolitik, Sexualtherapie oder der Sexualberatung aktiv beteiligen und den Grundsätzen der Plattform sexuelle Bildung zustimmen. Ordentliche Mitglieder können an angebotenen Vernetzungstreffen, Weiterbildungen und Vorträgen teilnehmen und nutzen die Serviceleistungen der Plattform. Sie fördern die Vereinsarbeit mit Zahlung eines festgesetzten Mitgliedsbeitrags und mit aktiver Beteiligung am Vereinsgeschehen.
  - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Verein finanzielle Mittel mit einem Förderbeitrag zuwenden.
  - c) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich im Bereich der sexuellen Bildung besondere Verdienste erworben haben und werden von der Generalversammlung ernannt.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (01) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei einer Ablehnung hat der/die Bewerber\*in das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmebegehren.
- (02) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (01) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (02) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen und jederzeit schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Rückzahlung von für das laufende Jahr bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (03) Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 6 Monate trotz Zahlungserinnerung im Rückstand sind oder an der von ihnen dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Jahr keine Zusendungen entgegennehmen, können vom Vorstand formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (04) Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung ein Mitglied ausschließen aufgrund eines Verhaltens, das den Grundsätzen oder dem Zweck des Vereins zuwiderläuft, oder vereinsschädigendem oder diskriminierendem Verhalten, gleich ob dieses Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines stattfindet. In diesem Fall ist dem Mitglied eine sachliche Begründung für den Ausschluss schriftlich zu übermitteln, zu dem die Person binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme an den Vorstand abgeben kann. Dagegen ist eine schriftliche Stellungnahme an die Generalversammlung binnen vier Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (05) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 04 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (01) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Angebote in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht der Generalversammlung sowie das aktive und passive Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zu.
- (02) Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (03) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (04) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (05) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Es bedarf hierzu keiner Mahnung oder sonstigen Verständigung

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand und seine Mitglieder, (§§ 11 bis 13), Rechnungsprüfer\*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (01) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (02) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen
  - d) Beschluss einer/eines Rechnungsprüfer\*in
  - e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kurator\*in

binnen vier Wochen statt.

- (03) Zu allen Generalversammlungen sind vom Vorstand alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftliche Einladungen zu verschicken. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch eine\*n Rechnungsprüfer\*in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine\*n gerichtlich bestellten Kurator\*in (Abs. 2 lit. e). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (04) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
- (05) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (06) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Vertretung im Stimmrecht kann dabei jeweils nur für ein Mitglied übernommen werden. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (07) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Termin mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet 30 Minuten später eine weitere Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (08) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (09) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vereins in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (01) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen
- (02) Beschluss des Voranschlages auf Antrag des Vorstandes
- (03) Entlastung des Vorstandes
- (04) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein;
- (05) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer\*innen
- (06) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (07) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes
- (08) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- (09) Beschlüsse über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (01) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Vorsitzende/r, Vorsitzende/r-Stellvertreter\*in, Kassier\*in, Schriftführer\*in.
- (02) Der Vorstand hat, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet, das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kurator\*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (03) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (04) Der Vorstand wird von dem /der Vorsitzenden des Vereins einberufen, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin/seinem Stellvertreter. Ist diese/dieser auch verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (05) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Für die Vorsitzführung gilt §09 Absatz 09 sinngemäß.
- (06) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen/Beratungen des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Vorstandsmitglied durch Stimmendelegation vertreten. Die Stimmendelegation

- ist vom delegierenden Vorstandsmitglied für den jeweiligen Termin dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (07) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.
  - (08) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

### **§12a Geschäftsführer\*in, geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

Der Vorstand kann durch Beschluss die Führung der laufenden Geschäfte einer/m Geschäftsführer\*in übertragen und sich lediglich die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite vorbehalten. In gleicher Weise kann die Übertragung an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied erfolgen.

## **§ 13: Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- (01) Dem Vorsitzenden des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die sonst der Generalversammlung oder des Vorstands obliegen, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (02) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Vorsitzenden-Stellvertreter, wenn sie finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Die Zeichnungsbefugnis kann durch Vorstandsbeschluss delegiert werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
- (03) Der Schriftführer sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand.
- (04) Der Kassier sorgt für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Buchführung über Kassen, Konten, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins.
- (05) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 14: Rechnungsprüfer\*in**

- (01) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (02) Ihnen obliegen die zwei-jährliche Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (03) Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (04) Für die Rechnungsprüfer\*innen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 03 sowie Absatz 07 und 08 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (01) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO:
- (02) Es setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder der beiden Streitparteien nominiert nach Aufforderung durch den Vorstand binnen einer Woche zwei Mitglieder. Diese vier wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (03) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (04) Entscheidungen des Schiedsgerichts werden schriftlich ausgefertigt und den Streitparteien zugestellt. Eine weitere Ausfertigung ist dem Vorstand zu übermitteln.

## **§ 16: Auflösung des Vereins**

- (01) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (02) Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und zu beschließen, wem das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt; besteht eine solche Organisation nicht, so ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Vereine die einen ähnlichen Vereinszweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

